Fassung: 1.1.2019

Änderungen genehmigt mit der am 30. Juli 2018 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBI. Nr. 38/2018

Anlage 1

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat" und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Schwadorf.

§ 2 Mitgliedsgemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an: Ebergassing, Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Gramatneusiedl, Himberg, Klein-Neusiedl, Leopoldsdorf, Lanzendorf, Haslau-Maria Ellend, Maria Lanzendorf, Moosbrunn, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing.

§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBI. 8240, und die Vollziehung des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 325/1990, in den jeweils geltenden Fassungen und die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen, die die Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben.
- (2) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe für folgende Gemeinden: Ebergassing, Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Gramatneusiedl, Himberg, Klein-Neusiedl, Leopoldsdorf, Lanzendorf, Haslau-Maria Ellend, Maria Lanzendorf, Moosbrunn, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat und Zwölfaxing.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorstand und
- 3. der Verbandsobmann.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegen:
- 1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes.
- 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
- 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
- 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung.
- 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 4 sowie bei Beschlüssen hinsichtlich Regelung des Kostenersatzes überdies die Zustimmung der Vertreter jener Gemeinden, welche 3/4 des finanziellen Aufwandes tragen, erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, soferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
- 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
- 2. Erlassung von Verordnungen.
- Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
- 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
- 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
- 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
- 7. Beschlussfassung Über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit des Verbandsobmannes oder seines Stellvertreters als Vorsitzenden sowie der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
- Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht Überschritten werden.

- Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsvorstandes.

§ 8 Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch die Geschäftsstelle besorgt. Sie besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Geschäftsführer und den übrigen Bediensteten.
- (2) Die Geschäftsstelle ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen sind. Die genaue Mitgliederanzahl wird von der Verbandsversammlung festgesetzt. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens zweimal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Ausschuss

- (1) Zur Beratung der Verbandsorgane kann durch Beschluss der Verbandsversammlung ein Ausschuss bestellt werden. Der Ausschuss besteht aus dem Obmann des Gemeindeverbandes als Vorsitzenden, dem Obmann-Stellvertreter, dem Geschäftsführer und höchstens 30 Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Obmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBI. 1600/1, festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen, LGBI. 1005, sinngemäß.

§ 13 Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohner in den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung.
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis drei Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend den auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteilen (§ 13 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangegangenen Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrundezulegen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Bedienstete

- (1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- (2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den

Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(3) Soferne dem Gemeindeverband Bedienstete aus dem Personalstand der verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sind diese an Weisungen des Verbandsobmannes gebunden. Die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten werden jedoch weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Obmann des Gemeindeverbandes herzustellen.

§ 16 Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sachoder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.
- (3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- (4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hiefür im Einzelfall gegeben haben.

§ 18 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 19 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu Übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- (3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1. Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.